

Ausschussdrucksache

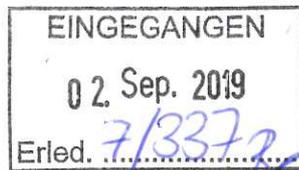
(02.09.19)

Inhalt:

Schreiben Juso-Hochschulgruppe Rostock vom 02.09.2019

hier:

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur
Änderung des Hochschulrechts
- Drucksache 7/3556 -**



Juso-Hochschulgruppe Universität Rostock | Doberaner Str. 6 | 18057 Rostock

Montag, 2. September 2019

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Der Vorsitzende
Lennéstr. 1 (Schloss)
19053 Schwerin

Marcus Neick
Sprecher

Pauline Block
Sprecherin

Hannes Christen
Landeskoordinator

Anhörung Bildungsausschuss 23.09.2019

Doberaner Str. 6
D-18057 Rostock

Internet: jusos-rostock.de/hochschulgruppe/

E-mail: juso-hro.hsg@gmx.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei finden Sie die Antworten auf den Fragenkatalog zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hochschulrechts.

Für die Juso-Hochschulgruppe Rostock wird am 23.09.2019

Herr Hannes Christen

sprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus Neick
Sprecher der Juso-Hochschulgruppe Rostock

Allgemeines

1. Wie schätzen Sie den Gesetzentwurf der Landesregierung grundsätzlich ein? Wo sehen Sie positive und wo hemmende Regelungen für die Entwicklung attraktiver und wettbewerbsfähiger Hochschulen im Land? Welche konkreten Änderungsvorschläge können Sie unterbreiten?

Die Fragen 1-4, 7, 9-11 werden zusammen wie folgt beantwortet:

Als Juso-Hochschulgruppe Rostock setzen wir uns für ein selbstbestimmtes und gebührenfreies Studium ein. Jegliche Einführung von Gebühren lehnen wir konsequent ab. Wir möchten, dass jede*r Mensch lebenslang kostenlosen Zugang zur Bildung hat. Deswegen fordern wir die Streichung der Verwaltungskostenpauschalen aus dem Landeshochschulgesetz. Stattdessen muss das Land endlich eine auskömmliche und den Aufgaben entsprechende Finanzierung der Hochschulen und Studierendenwerke jenseits von Drittmitteln sicherstellen. Zudem muss aufgrund von Mehrfachbelastungen der Studierenden durch Studium, Lohnarbeit, Ehrenamt und Pflege von Angehörigen, die zu psychischen Problemen und erhöhten Abbruchraten führen, durch die Gesetzesänderung ein flexibles Studium ermöglicht werden. Hierfür müssen die Regelprüfungstermine ersatzlos gestrichen werden, Regelstudienzeit flexibilisiert und zusätzliche Prüfungsversuche eingeführt werden.

Wir sind überzeugt, dass Fachhochschulen genauso ihren Beitrag zu unserer Forschungslandschaft leisten wie die Universitäten, weshalb wir uns für die Aufnahme des Promotionsrechts für Fachhochschulen in das neue Landeshochschulgesetz einsetzen. Kooperationen für Promotionen zwischen Fachhochschulen und Universitäten sind schön, aber sprechen nicht von einem gleichwertigen Umgang miteinander und der Chance, dass die Fachhochschulen ihr wissenschaftliches Personal selber ausbilden können.

Als größte Statusgruppe an den Hochschulen sind die Studierenden an allen Prozessen – auch z. B. bei den Verhandlungen zu den Zielvereinbarungen – zu beteiligen. Einen weiterhin nicht paritätisch besetzten Senat lehnen wir entschieden ab, denn hier werden die bedeutenden Entscheidungen über Studium und Lehre getroffen.

Hochschulen sind ein Teil der Gesellschaft und kein abgeschlossener Raum. Deswegen fordern wir das allgemeinpolitische Mandat für alle Studierendenschaften, damit politische Bildung und die Vertretung von Interessen besser möglich gemacht werden. Gleichzeitig setzen wir uns für eine Hochschule ein, die zu rein friedlichen Zwecken forscht und sich ihrer Rolle für die Gesellschaft bewusst ist, und fordern deswegen eine Zivilklausel für alle Hochschulen.

Am aktuellen Gesetzentwurf begrüßen wir, dass die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse innerhalb des wissenschaftlichen Mittelbaus sowie das Problem der immer noch nicht erreichten Gleichstellung an den Hochschulen in den Blick genommen wurde. So unterstützen wir die Festlegung von einer Mindestbefristungsdauer der Doktorand*innen auf drei Jahre sowie von einer Untergrenze des Stellenumfangs auf mindestens einer halben Stelle. Angesichts dessen, dass eine Promotion aber durchschnittlich 4,5-4,6 Jahre dauert¹ und attraktive Promotionsstellen auch gute Nachwuchswissenschaftler*innen nach Mecklenburg-Vorpommern locken, setzen wir uns für Vollzeitstellen mit einer Mindestbefristungsdauer von 5 Jahren ein. Beim Thema Gleichstellung unterstützen wir die vollständige Freistellung der Gleichstellungsbeauftragten- Angesichts des breiten Aufgabenfeldes und der Relevanz des Themas für die Wissenschaftslandschaft fordern wir aber auch, die Gleichstellungsbeauftragte mit einer vollen wissenschaftlichen Arbeitsstelle auszustatten und ihr volles Stimmrecht in Berufungskommissionen zuzustehen. Die Einführung des Kaskadenmodell ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung. Für die Erreichung einer tatsächlichen Gleichstellung an den Hochschulen, ist dieses Modell jedoch ein zu schwaches Werkzeug. Nur die Verankerung einer verbindlichen Quote von 50 % Frauen* auf allen Qualifikationsebenen und in jedem Fachbereich, kann die immer noch bestehende, strukturelle Benachteiligung der Geschlechter überwinden.

¹ <https://www.academics.de/ratgeber/promotion-dauer> (20.08.19)

2. Welche Änderungen des Referentenentwurfs, die in der 1. Fassung der Gesetzesnovelle verändert oder zurückgenommen wurden, waren sinnvoll bzw. wären ausbaufähig gewesen?
3. Inwieweit sehen sich die Hochschulen in der Lage, mit den ihnen zugewiesenen Mitteln die ihnen gemäß Gesetzentwurf zugeschriebenen Aufgaben zu erfüllen?
4. Wie kann der vorliegende Gesetzentwurf die Hochschulen des Landes darin unterstützen, exzellente Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen zu gewinnen?
5. Welche Maßnahmen kann das Land Mecklenburg-Vorpommern Ihrer Meinung nach im Wettbewerb um die Professoren des Landes ergreifen?

Für dieses Ziel müssen die Hochschulen finanziell und strukturell entsprechend ihrer Aufgaben auskömmlich durch den Landeszuschuss ausgestattet werden. Zudem müssen die Arbeitsplätze innerhalb des wissenschaftlichen Mittelbaus attraktiver gestaltet, ebenso wie den Professor*innen Freiräume verschafft werden, um zu forschen und nicht aufgrund von zu wenig Lehrpersonal eine zu hohe Arbeitsbelastung auf die Einzelperson zu legen. Des Weiteren gilt es natürlich, Mecklenburg-Vorpommern als Lebensort weiterhin attraktiv zu machen, um mit den anderen Bundesländern mithalten zu können.

6. Zukünftig soll auch die Karriereentwicklung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Bezug auf den nichtakademischen Arbeitsmarkt eine Aufgabe der Hochschulen sein. Wie praktikabel ist diese Aufgabe im akademischen Betrieb, welchen Mehraufwand an Personal könnte sie bedeuten und welche Modelle wären anzustreben, um diese Aufgabe zu

meistern?

Der Erweiterung der Karriereentwicklung für den nichtakademischen Arbeitsmarkt ist zuzustimmen, wenn damit eine Erweiterung des Lehrangebotes mit der entsprechenden Stellenausstattung einhergeht. Eine Kürzung von Stellen im Bereich von Forschung und Lehre zugunsten eines Aufwuchses im Verwaltungsbereich für eine stärkere Karriereberatung ist hingegen abzulehnen.

7. Inwieweit trägt nach Ihrer Ansicht der Entwurf zur angestrebten Qualitätssicherung in der Wissenschaft sowie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen des akademischen Mittelbaus bei?

8. Ist Ihrer Auffassung nach die Errichtung einer Tenure-Track-Professur an den Universitäten des Landes sinnvoll?

Wir unterstützen die Einrichtung von Tenure-Track-Professuren, da sie eine zusätzliche, besser planbare Möglichkeit für eine wissenschaftliche Karriere bietet.

9. Ist eine Ergänzung des § 3 Abs. 1 LHG in Bezug auf die explizite Betonung des friedlichen und friedensfördernden Charakters von Lehre und Forschung wünschenswert?

10. Welche Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht denkbar, um eine Ungleichbehandlung von Drittmittel- und Landesmittelstellen zu verhindern?

11. Welche Regelungen im Gesetzentwurf zur Änderung des Hochschulrechts könnten gegen das Prinzip der Hochschulautonomie verstoßen?

Akkreditierung

1. Wie kann trotz der im Gesetzentwurf vorgesehenen Akkreditierungspflicht aller Bachelor- und Masterstudiengänge die Einrichtung beziehungsweise Existenz kleinerer Studiengänge gesichert werden?

Die folgenden zwei Fragen werden zusammen beantwortet. Wir unterstützen, dass Mecklenburg-Vorpommern von einem Alleingang im Bezug auf das Akkreditierungswesen absieht. Durch die Veränderung der „Muss“- zur „Soll“-Regelung wird zudem die Existenz von kleinen Studienfächern sichergestellt, da dementsprechend nur Studiengänge akkreditiert werden müssen, bei denen dies auch praktisch möglich ist.

2. Wie beurteilen Sie die Umwandlung der Akkreditierungspflicht von einer Muss- in eine Soll-Regelung?

Gleichstellungsbeauftragte

1. Inwiefern lässt sich die im Gesetzentwurf vorgesehene vollständige Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten von ihren bisherigen dienstlichen Tätigkeiten an der Hochschule mit einer weiteren wissenschaftlichen Laufbahn dieser Personen vereinbaren?

Beim Amt der Gleichstellungsbeauftragten handelt es sich um ein Wahlamt, sodass es Zustimmung der Kandidatin für die Übernahme des Amtes benötigt. Wir gehen daher davon aus, dass die Personen selbst entscheiden können, inwiefern die Ausübung Einfluss auf ihre wissenschaftliche Laufbahn hat. Abgesehen davon sollten die Hochschulen die Attraktivität des Amtes steigern, indem sie ebenso wie bei anderen Ehrenämtern eine Wiedereingliederung in die vorherige Position nach Amtsende unterstützen sollten, sowie die Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte bei Stellenbesetzungen positiv berücksichtigen

sollten.

2. Wie lässt sich der Ausschluss von Männern aus dem Amt der Gleichstellungsbeauftragten mit dem nicht nur auf Frauenförderung beschränkten Aufgabengebiet vereinbaren?

Die Vertretung der strukturell diskriminierten Gruppe sollte aus der Gruppe selbst erfolgen. Insbesondere in höheren Qualifikationsstufen (wissenschaftlicher Mittelbau, Professuren) sind Frauen anteilig minder vertreten.

Hochschulentwicklungsplanung

1. Wie bewerten Sie den mit der Novellierung des LHG M-V neu geregelten Prozess der Landeshochschulentwicklungsplanung?

Die folgenden beiden Fragen werden zusammenhängend beantwortet: Die Hochschulen sollten in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien und dem Landtag einen Hochschulentwicklungsplan erarbeiten. Hierbei ist darauf zu achten, die Hochschulautonomie nicht noch weiter einzuschränken. Dabei ist eine Einbeziehung der akademischen Gremien und aller Statusgruppen insbesondere der Studierenden mit eigenen Stellungnahmen zu gewährleisten.

2. Wie würden Sie die Erfahrungen Ihrer Hochschule mit der Hochschulentwicklungsplanung und der Einbindung in die Hochschulentwicklung für den Zeitraum 2021 bis 2025 einschätzen, die bereits im Vorgriff auf die Novelle begonnen wurde?
3. Ist die Neufassung von §15 als ein Eingriff in die Hochschulautonomie zu sehen und - falls nötig - welche Änderungen würden sie in der Neufassung vornehmen?

Ja, es findet ein Eingriff in die Hochschulautonomie statt. Entsprechend sollte die Eckwertplanung sich weiterhin nur auf Schwerpunkte und nicht auf Fächer beziehen. Ebenso haben die Aushandlungsprozesse in Abstimmung mit den Hochschulen zu geschehen.

Internationalisierung

1. Die Hochschulen Mecklenburg-Vorpommerns sind unerlässliche Impulsgeber für Forschung und Innovation und dabei maßgeblich von einem internationalisierungsaffinen Umfeld abhängig. Inwieweit wird nach Ihrer Ansicht der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Hochschulrechts den Internationalisierungszielen des Landes gerecht (z.B. durch die Aufhebung der Vorabquote für zulassungsbeschränkte Studiengänge)?

Die Fragen 1, 3 und 4 werden zusammenhängend beantwortet: Es ist als gut anzusehen, dass Mecklenburg-Vorpommern sich nicht dem Trend anderer Bundesländer angeschlossen hat, Studiengebühren für EU-Ausländer*innen zu erheben. Die Juso-Hochschulgruppe Rostock sieht außerdem die Abschaffung der Höchstquote von Ausländer*innen in Studiengängen in diesem Gesetzentwurf als einen guten Schritt an, dennoch müssen noch weitere Hürden abgebaut werden. Daher fordern wir ergänzend den Nachweis von Sprachkenntnissen erst nach dem 2. Semester §17(3).

2. Wie sollte sich das Land mit Blick auf die Internationalisierung aus Ihrer Sicht zukünftig aufstellen, um die Attraktivität des Wissenschaftsstandortes weiter zu verbessern und die Anzahl von ausländischen Lehrenden und Studierenden zu erhöhen?

Es sollte Landesmarketing im Ausland zu nicht-technischen Studiengängen stattfinden. Zudem sollten die Studierendenwerke so gut ausfinanziert sein, dass insbesondere ausländische Studierende zu Beginn der Wintersemester nicht wohnungslos sind, sie also Plätze in neu gebauten

Wohnheimen finden können sowie Unterstützung durch gut ausgebaute und durch das Land finanzierte (Sozial-)beratungsstrukturen erhalten.

3. Wie bewerten Sie den Vorstoß, die Vorabquote für ausländische Studierende in Studiengängen, deren Studienangebot in besonderer Weise auf ausländische Bewerberinnen und Bewerber ausgerichtet ist, aufzuheben?
4. Wie beurteilen Sie die Abschaffung der Vorabquoten für ausländische Studierende?

Kooperation, Promotion

1. Inwiefern ist die Hochschulautonomie durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Verpflichtung der Hochschulen zu kooperativen Promotionsverfahren mit den Fachhochschulen gesichert?

Die Fragen 1-4 werden zusammenfassend beantwortet: Wir sind überzeugt, dass Fachhochschulen genauso ihren Beitrag zu unserer Forschungslandschaft leisten wie die Universitäten, weshalb wir uns für die Aufnahme des Promotionsrechts für Fachhochschulen in das neue Landeshochschulgesetz einsetzen. Kooperationen für Promotionen zwischen Fachhochschulen und Universitäten sind ein Fortschritt zur bisherigen Gesetzeslage, aber sprechen nicht von einem gleichwertigen Umgang miteinander und der Chance, dass die Fachhochschulen ihr wissenschaftliches Personal selber ausbilden können.

2. Wie stellen sich Ihre Erfahrungen mit dem kooperativen Promotionsverfahren zwischen den Universitäten als Inhaber des Promotionsrechts und den Fachhochschulen dar?
3. Inwieweit ist eine Kooperation zwischen den promotionsberechtigten Hochschulen des Landes und den Fachhochschulen sinnvoll und sehen Sie

bei dem Aufbau der dazu nötigen Promotionsprogramme einen möglichen personellen Mehrbedarf?

4. Wie beurteilen Sie aus Perspektive Ihrer Hochschule das Kooperationsgebot zwischen den einzelnen Hochschulen des Landes?
5. Inwiefern ist die Hochschulautonomie gesichert, wenn durch den Gesetzentwurf Promotionsstellen als mindestens halbe Stellen festgeschrieben werden?

Es sollte arbeitsrechtlich festgelegt werden, dass Doktorand*innen nicht prekär beschäftigt werden. Dafür wären u.a. volle Stellen ein Ansatz.

6. Auf welche Weise kann ausgeschlossen werden, dass die geplante Erhöhung der Mindestlaufzeit von Promotionsstellen auf drei Jahre zur Blockierung solcher Qualifikationsstellen führt, wenn die Stelleninhaber ihr Promotionsvorhaben verschleppen, abbrechen oder sich als ungeeignet erweisen?

Genauso wie außerhalb des Wissenschaftsbetriebes auch, stehen den Lehrstuhlinhaber*innen als Arbeitgeber*innen die Möglichkeiten von Kündigungen innerhalb der Probezeit sowie ordentlichen Kündigungen nach Ende dieser Zeit zur Verfügung um die genannten Probleme zu lösen. Hingegen sorgen attraktive Qualifikationsstellen, die aus Perspektive der Juso-Hochschulgruppe Rostock eher 5 statt 3 Jahre als Mindestlaufzeit haben sollten, erst dafür, dass sich mehr gute Nachwuchswissenschaftler*innen an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern bewerben.

7. Wie beurteilen Sie die Einführung von Qualifizierungsvereinbarungen zwischen Professoren und Doktoranden? Erwarten Sie einen positiven Effekt auf die Anzahl der erfolgreich abgeschlossenen Promotionen?

Welche weiteren Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht denkbar, um dieses Ziel zu erreichen?

Wir befürworten diese Maßnahmen, die die Rechte der Promovierenden stärken und den Erfolg von Promotionen erhöhen.

Personal und Stellenbesetzungen

1. Welchen Mehrwert für Forschung und Lehre bringt die im Gesetzentwurf vorgesehene Verbeamtung unbefristet beschäftigter Mitarbeiter an den Hochschulen?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet: Die Hochschulen benötigen mehr unbefristete Stellen im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mittelbau sowohl um mehr sichere wissenschaftliche Karriereöglichkeiten abseits der Professur zu schaffen als auch um kontinuierlich gute Lehre zur Verfügung zu stellen. Verbeamtungen könnten beispielsweise in der Lehrer*innenbildung sinnvoll sein, da so der Wechsel von verbeamteten Lehrkräften aus dem Schuldienst an die Hochschulen attraktiver wird und die Lehrer*innenbildung so mehr Impulse aus der Schule erhalten kann.

2. Wie bewerten Sie die im Entwurf angestrebte Möglichkeit der Verbeamtung für die unbefristet auf Funktions- oder sonstigen Stellen mit Daueraufgaben beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter?
3. Wie bewerten Sie die Einführung des Qualifikationsamtes „Akademischer Rat auf Zeit“ während der PostDoc-Phase?

Wir lehnen die Einführung des „Akademischen Rates auf Zeit“ ab, da diese insbesondere bei privatversicherten Mitarbeitenden nach dem Ende ihres

Beamtenstatus zum Verlust des Krankenversicherungsschutzes führt. Somit halten wir dieses Verbeamtung auf Zeit für unattraktiv und problematisch für die betroffenen Mitarbeitenden.

4. Wie beurteilen Sie die Einführung des Studienrats?

-

5. Ist der Vorschlag der Landesregierung zur Neufassung von §16 Abs. 2 im Sinne der Flexibilität bei der hochschulinternen Stellenbesetzung sinnvoll?

-

6. Inwieweit kollidieren die Neuregelungen in § 66 Abs. 3 und 4 ihrer Meinung nach mit dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz und ist eine zusätzliche landesgesetzliche Regelung hier nötig?

Die Neuregelungen in § 66 Abs. 3 und 4 kollidieren mit § 2 Abs. 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes: „Die vereinbarte Befristungsdauer ist jeweils so zu bemessen, dass sie der angestrebten Qualifizierung angemessen ist.“ Dieser Bestimmung entsprechend wäre mit der Zeit zu rechnen, die Promovierende real bis zum Abschluss ihrer Dissertation brauchen.

7. Wie beurteilen Sie die Mindestvertragslaufzeit bei Verträgen von 3 Jahren?

Wir unterstützen diese Mindestvertragslaufzeit als Schritt in die richtige Richtung für mehr Planungssicherheit und attraktivere Arbeitsplätze. Bei Doktorand*innen fordern wir aber die Ausweitung der Mindestvertragslaufzeit auf 5 Jahre. Abseits der Qualifikationsstellen setzen wir uns aber vielmehr für die Bereitstellung von unbefristeten Mittelbaustellen durch das Land ein.

8. Wie beurteilen Sie die Regelungen zu Lehrbeauftragten?

Die Einschränkung des Einsatzes von Lehrbeauftragten halten wir für einen noch zu kleinen Schritt in die richtige Richtung. Lehraufträge gehören zu den prekärsten Arbeitsverhältnissen im Wissenschaftsbetrieb. Aus diesem Grund fordern wir eine gesetzliche verankerte Begründungspflicht für die im Gesetz vorgesehene Tätigkeit von Lehrbeauftragten in Ausnahmefällen zur Sicherstellung des Lehrangebotes. Weiterhin sollte die Möglichkeit von unvergüteten Lehraufträgen aus dem Gesetz gestrichen werden. Um jenseits von prekären Lehraufträgen ein gutes und auskömmliches Lehrangebot an den Hochschulen sicherzustellen, ist das Land vielmehr dazu aufgefordert, eine ausreichende Anzahl an unbefristeten Stellen im akademischen Mittelbau mit dem Schwerpunkt Lehre den Hochschulen zur Verfügung zu stellen. Eine kontinuierlich gute Lehre und damit auch die Steigerung von Studienerfolgen sind nur mit attraktiven Arbeitsplätzen an den Hochschulen möglich.

Studium, Prüfungstermine

1. Sind die geplanten Neuregelungen in § 29 LHG zur Streichung der Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium aus ihrer Sicht ausreichend oder bedarf es hier einer weiteren Öffnung z.B. auf alle Studiengänge?

Wir befürworten die Öffnung der Teilzeitstudiengänge für weitere

Personenkreise. Das Problem würde sich unseres Erachtens allerdings nicht mehr stellen, wenn Regelstudienzeiten so flexibel gestaltet werden, dass ohnehin alle Personen nach eigener Maßgabe ihr Studium bestreiten können.

2. Inwieweit ist die Neuregelung von § 19 Abs. 3 LHG zum Probestudium für Sie sinnvoll oder gäbe es Verbesserungsmöglichkeiten bzw. Kritik?

Die zusätzliche Möglichkeit ein Studium auch ohne Abitur aufnehmen zu können, die sich aus der Einführung eines Probestudiums ergibt, begrüßen wir. Die aktuelle Formulierung innerhalb des Gesetzesentwurf führt jedoch zu erschwerten Studienbedingungen für diejenigen, die ein solches Probestudium absolvieren, im Vergleich zu regulär Studierenden. So wird verlangt, dass im Probestudium alle Prüfungen, die gemäß den Prüfungsordnungen innerhalb des Zeitraums des Probestudiums stattfinden, bestanden werden müssen. Damit wird diesen Studierenden die Möglichkeit Prüfungen zu schieben bzw. nicht bestandene Prüfungen zu einem späteren Zeitraum zu wiederholen, die den regulären Studierenden jederzeit zur Verfügung steht, entzogen. Aus diesem Grund müssen moderatere Erfolgskriterien für das Probestudium definiert werden, die die Probestudierenden nicht schlechter stellen.

3. Sind die Regelungen in § 37 LHG bezüglich der Prüfungstermine sinnvoll oder im Sinne der Bekämpfung von Studienabbrüchen eher kontraproduktiv?

Die Fragen 3-5 werden zusammenfassend beantwortet: Wir fordern, dass der Mut aufgebracht wird, das Bologna-System an den Stellen, wo es zu Nachteilen für die Studierenden und ausufernder Bürokratie geführt hat, zu überdenken und zu reformieren. Die sinnvolle Gliederung der Studiengänge in aufeinander aufbauende Module gibt einen klaren Plan für das Studium vor. Weitere Einschränkungen, wie Frist-Fünfen sind nicht notwendig, da

kein*e Studierende*r dazu gezwungen werden sollte, ihr*sein Studium so schnell wie möglich abzuschließen. Sie fördern im schlimmsten Fall einen Teufelskreis aufgeschobener Prüfungsleistungen, der die Betroffenen unter unnötigen Stress setzt. Somit sprechen wir uns entschieden für die ersatzlose Streichung des §37 aus.

Darüber hinaus fordern wir eine generelle Flexibilisierung der Regelstudienzeiten, um Studierenden zu ermöglichen, sich über den Rahmen ihres Pflichtstudiums hinaus eigenen Forschungen oder Neigungen über den Tellerrand des eigenen Faches hinaus widmen zu können. Ferner fordern wir eine sinnvolle Neufassung der Freiversuchsregelung. Freiversuche im Sinne von freiwilligen Wiederholungen bereits abgelegter Prüfungen sollten zu jeder Zeit im Studium möglich sein, damit Studierende von den Erfahrungen, die sie im Laufe ihres Studiums neu gewinnen, auch effektiv profitieren können.

4. Gemeinsames Ziel aller Beteiligten ist es, die Anzahl der Studienabbrüche zu verringern, bürokratische Hürden im Studienverlauf gering zu halten und unnötige Studienzeiterlängerungen zu vermeiden. Inwiefern erachten Sie hier eine Flexibilisierung des § 37 LHG für notwendig?
5. Wie beurteilen Sie die derzeit geltenden Regelprüfungstermine? Sind „Frist-Fünfen“ im Bachelor-Master-System noch notwendig?

Quotenregelungen

1. Wie stehen Sie zur geplanten Einführung des „Kaskadenmodells“ bezüglich § 4 LHG, wie interpretieren Sie die Formulierung zur „Qualifikationsebene“ und sehen Sie zukünftige Konflikte in Bezug auf den Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33 II GG)?

Die Fragen 1-4 werden zusammenfassend beantwortet: Die Einführung des Kaskadenmodell ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung. Für die

Erreichung einer tatsächlichen Gleichstellung an den Hochschulen, ist dieses Modell jedoch ein zu schwaches Werkzeug. Nur die Verankerung einer verbindlichen Quote von 50 % Frauen* auf allen Qualifikationsebenen und in jedem Fachbereich, kann die immer noch bestehende, strukturelle Benachteiligung der Geschlechter überwinden.

2. Inwiefern lässt sich die im Gesetzentwurf vorgesehene Quotenregelung zum Zwecke der Frauenförderung mit den Prinzipien von Leistung und Eignung bei der Stellenbesetzung vereinbaren, wenn eines der beiden Geschlechter unter den Bewerbern erheblich unterrepräsentiert ist?
3. Wie kann ausgeschlossen werden, dass international anerkannte Koryphäen in einer Wissenschaft allein aufgrund der Quotenregelung bei einer Stellenbesetzung nicht berücksichtigt werden?
4. Wie bewerten Sie die Einführung von Zielquoten zur verstärkten Besetzung freiwerdender Professuren für Frauen?

Zielvereinbarung

1. Erachten Sie es für förderlich, die Zielvereinbarungen zwischen Land und Hochschulen hinsichtlich der Stellenpläne flexibler zu gestalten, um beispielsweise dem veränderten Bedarf an Studienkapazitäten zeitaktueller zu entsprechen?

Wir unterstützen eine Flexibilisierung und hundertprozentige Ausfinanzierung der Stellenpläne für die Hochschulen. Dabei muss jedoch gewährleistet werden, dass mehr Flexibilität in den Stellenplänen nicht zu einem Rückzug des Landes aus seiner finanziellen Verantwortung für die Hochschulen führt.

Zulassung zum Masterstudium ohne Bachelorabschluss

1. Wie bewerten Sie die im Entwurf vorgesehene Maßnahme, in Zukunft auch

ohne Bachelorabschluss zu einem weiterbildenden Masterstudium zugelassen zu werden?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet: Wir befürworten den Zugang zum weiterbildenden Masterstudium ohne Bachelorabschluss. Die Qualifikation für diesen Studiengang erweist sich während des Studiums.

2. Inwiefern lässt sich durch eine Eignungsprüfung sicherstellen, dass Studenten, die ohne Bachelorabschluss das Masterstudium aufnehmen, über die ganze Bandbreite der im Bachelorstudium zu erwerbenden und nachzuweisenden methodischen und fachlichen Kenntnisse und Kompetenzen verfügen?